



**Gemeindewerke**

**Elektrizität und Wasser**

**Villmergen**

**Organisationsreglement**

**der GEMEINDEWERKE  
VILLMERGEN**

## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Firma, Zweck und Aufgaben</b>	
Art. 1	Firma .....	3
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Rechnungsführung .....	3
Art. 3	Auftrag .....	3
Art. 4	Allgemeine Grundsätze.....	4
Art. 5	Oekologische Zielsetzungen.....	4
Art. 6	Kaufmännische Zielsetzungen.....	4
Art. 7	Energie- und Wassertarife .....	5
Art. 8	Erweiterung der Anlagen .....	5
<b>II.</b>	<b>Organe der Gemeindewerke Villmergen</b>	
Art. 9	Organe .....	5
	<b>a) Die Stimmberechtigten</b>	
Art. 10	Gemeindeversammlung Grundsatz .....	5
Art. 11	Aufgaben .....	5
	<b>b) Gemeinderat</b>	
Art. 12	Aufgaben .....	6
	<b>c) Betriebskommission</b>	
Art. 13	Rechtsstellung, Amtsdauer, Wählbarkeit .....	6
Art. 14	Konstituierung.....	6
Art. 15	Organisation, Protokollführung.....	7
Art. 16	Beschlüsse .....	7
Art. 17	Recht auf Auskunft und Einsicht .....	7
Art. 18	Aufgaben .....	7
	<b>d) Betriebsleitung</b>	
Art. 19	Aufgaben .....	7
Art. 20	Befugnisse und Pflichten .....	7
	<b>e) Finanzkommission</b>	
Art. 21	Aufgaben .....	8
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 22	Aktienrecht als subsidiäres Recht und Vorbehalt .....	8
Art. 23	Inkrafttreten .....	8
Art. 23	Genehmigungsvermerk.....	8

## **Organisationsreglement der Gemeindewerke Villmergen (GWV)**

---

Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau gelten die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Erlasse für beide Geschlechter.

### **Die Gemeindeversammlung Villmergen,**

gestützt auf § 2, § 3 Abs. 1, § 20 Abs.3 des Aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 16 lit. g der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Villmergen vom 20. März 1981

**beschliesst:**

### **I. Firma, Zweck und Aufgaben**

#### **Art. 1**

Firma

Unter der Firma "Gemeindewerke Villmergen" (GWV) mit Sitz in Villmergen besteht auf unbestimmte Zeit eine unselbständige öffentliche Anstalt im Sinne des Aargauischen Gemeinderechts. Sie ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

#### **Art. 2**

Rechtspersönlichkeit  
und  
Rechnungsführung

Als unselbständige Gemeindeanstalt des öffentlichen Rechts verfügen die GWV über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind eine technisch und kaufmännisch selbständig geführte Unternehmung der Einwohnergemeinde Villmergen. Sie sind rechtlich mit ihr verbunden und bilden mit ihr eine Einheit.

Die GWV handeln nach eigenem Budget und führen eine eigene Jahresrechnung.

Diese ist in der Rechnung der Einwohnergemeinde integriert.

#### **Art. 3**

Auftrag

Die GWV haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) ausreichende, wirtschaftliche und sichere Belieferung des Versorgungsgebietes mit Elektrizität und Wasser
- b) Planung, Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung im Auftrage der Einwohnergemeinde Villmergen
- c) Planung, Bau und Betrieb der Anlagen für die Brandbekämpfung mit Wasser im Auftrage der Einwohnergemeinde Villmergen

- d) Erfüllung weiterer Aufgaben in der Energieplanung, der Energienutzung (Anwendungs-, Hausinstallations- und Kommunikationstechnik, Alternativenergien), im Umweltbereich, in der Information und in der Beratung
- e) Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Einwohnergemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich
- f) Erbringung von Dienstleistungen und Arbeiten in den Bereichen Energie, Wasser und Installationen für Dritte.

Die GWV können im übrigen alle Geschäfte tätigen, welche bestimmt oder geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung und die Erreichung des Zweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie können insbesondere eine Versorgungstätigkeit auch ausserhalb des Gemeindegebietes aufnehmen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, mit Dritten zusammenarbeiten und hiefür im Rahmen der Kompetenzen Verträge abschliessen.

Die GWV können ihre Tätigkeiten auf verwandte Gebiete ausdehnen. Allfällige Bestimmungen durch die Gemeindegesetzgebung bleiben vorbehalten.

#### **Art. 4**

Die energie- und umweltpolitischen Grundsätze der GWV orientieren sich nach den einschlägigen Bestimmungen der in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden. Die Grundsätze werden periodisch überprüft und soweit nötig angepasst.

Allgemeine  
Grundsätze

Die GWV fördern den haushälterischen Umgang mit Elektrizität und Wasser und die rationelle Energieanwendung in Geräten und Anlagen sowie ein kosten- und umweltbewusstes Konsumverhalten. Die GWV fördern neue Energieformen und Energieanwendungen und sind darüber dokumentiert.

#### **Art. 5**

Die GWV nehmen in ihren unternehmerischen Tätigkeiten Rücksicht auf die im geschriebenen Recht verankerten Ziele des Umweltschutzes. Sie fördern ein energiebewusstes Verhalten ihrer Kunden und unterstützen dieses durch geeignete Massnahmen. Sie sorgen insbesondere für einen optimalen Technologietransfer vom Energiebereich in die Anwendungsgebiete Umweltschutz und Entsorgung.

Oekologische  
Zielsetzungen

#### **Art. 6**

Die GWV werden nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und soweit rechtlich möglich gewinnbringend geführt. Alle Tätigkeiten sollen die Ertragslage der Gesamtunternehmung unterstützen.

Kaufmännische  
Zielsetzungen

**Art. 7**

Bei der Festsetzung der Energie- und Wassertarife ist auf die Bedürfnisse und die Struktur der Kunden nach Möglichkeit angemessen Rücksicht zu nehmen. Unter gleichen Verhältnissen sollen gleiche Preise zur Anwendung gelangen. Die angewandten Preise sollen kostengerecht sein und sind auf eine Kostenträger-rechnung abgestützt.

Energie- und Wassertarife

**Art. 8**

Zur Erweiterung der bestehenden Anlagen sind die GWV nur dann verpflichtet, wenn die betreffenden Investitionen unter kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vorbehalten ist die gesetzliche Erschliessungspflicht.

Erweiterung der Anlagen

**II. Organe der Gemeindewerke Villmergen****Art. 9**

Organe der GWV sind:

Organe

- a) die Stimmberechtigten an der Einwohnergemeindeversammlung beziehungsweise an der Urne
- b) der Gemeinderat
- c) die Betriebskommission
- d) die Betriebsleitung
- e) die Finanzkommission

**a) Die Stimmberechtigten****Art. 10**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Einwohner-Gemeindeversammlung über alle die GWV betreffenden Gegenstände, die ihr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gemeindeversammlung  
Grundsatz**Art. 11**

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

Aufgaben

- a) Festsetzung und Änderung des Organisationsreglementes, des Reglementes Allgemeine Anschlussbedingungen und des Reglementes Allgemeine Lieferbedingungen
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht im Rahmen des gemeinderätlichen Rechenschaftsberichtes
- e) Beschlussfassung über traktandierte Sachgeschäfte

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss obligatorischem oder fakultativem Referendum.

## b) Gemeinderat

### Art. 12

Der Gemeinderat ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde über die GWV. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeinderates gehören insbesondere:

Aufgaben

- a) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission
- b) Wahl des Betriebsleiters und des Personals
- c) Erlass des Unternehmensleitbildes und des Geschäftsreglementes GWV
- d) Verabschiedung der strategischen Zielsetzungen
- e) Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung
- f) unmittelbare Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- g) Verabschiedung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Gemeindeversammlung
- h) Erlass von Verordnungen und Tarifen im Rahmen der von der Gemeindeversammlung genehmigten Reglemente
- i) Genehmigung von langfristigen Darlehensverträgen und Beteiligungen
- k) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht in den Kompetenzbereich anderer Organe gehören
- l) Erlass von speziellen Weisungen für das Personal der GWV aufgrund des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde
- m) Erlass der Unterschriftenregelung für die GWV
- n) allfällige Wahl einer Revisionsgesellschaft für die zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung, in Absprache mit der Finanzkommission
- o) Beschluss über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten
- p) Beschluss über Fragen mit speziellem, insbesondere politischem Charakter, die dem Gemeinderat durch die Betriebskommission oder die Betriebsleitung zum Entscheid vorgelegt werden.

## c) Betriebskommission

### Art. 13

Die Betriebskommission ist eine gemeinderätliche Kommission mit beratender Aufgabe. Sie besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Rechtsstellung,  
Amtsdauer,  
Wählbarkeit

Die Betriebskommission soll aus ausgewiesenen Personen bestehen und politisch ausgewogen sein

Der Gemeinderat ist von Amtes wegen durch den Ressortvorsteher Gemeindewerke in der Betriebskommission vertreten.

### Art. 14

Kommissionspräsident ist der Vertreter des Gemeinderates. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Konstituierung

Der Präsident bezeichnet einen Sekretär, der nicht Kommissionsmitglied ist.

**Art. 15**

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Ueber die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Gemeinderat ist über die Sitzungen zu informieren und nimmt zum Protokoll Stellung.

Organisation,  
Protokollführung

**Art. 16**

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse

**Art. 17**

Jedes Kommissionsmitglied kann von der Betriebsleitung im Zusammenhang mit den zu behandelnden Geschäften Auskunft verlangen.

Recht auf  
Auskunft  
und Einsicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die sie durch ihre Kommissionstätigkeit erfahren, Stillschweigen zu bewahren.

**Art. 18**

Die Betriebskommission hat in erster Linie beratende Aufgaben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

Aufgaben

- a) Vorberatung des Voranschlages, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes sowie der Finanzplanung
- b) Vorberatung wichtiger unternehmerischer Fragen wie:
  - Leitbild GWV
  - Reglement Allgemeine Lieferbedingungen
  - Reglement Allgemeine Anschlussbedingungen
  - Organisationsreglement
  - allgemeine Tarifrfragen
  - personelle, wirtschaftliche und organisatorische Fragen mit spezieller Tragweite
  - vom Gemeinderat zugewiesene Geschäfte
  - von der Betriebsleitung vorgelegte Geschäfte

**d) Betriebsleitung****Art. 19**

Die Betriebsleitung ist mit der operativen Geschäftsführung der Unternehmung betraut. Sie bereitet die Geschäfte für den Gemeinderat vor und führt dessen Beschlüsse aus.

Die Betriebsleitung wohnt den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung bei.

Sie vertritt die Unternehmung nach aussen.

Aufgaben

**Art. 20**

Die Befugnisse und Pflichten der Betriebsleitung werden durch ein Geschäftsreglement geregelt.

Befugnisse  
und Pflichten

### e) Finanzkommission

#### Art. 21

Die Finanzkommission prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung entsprechen.

Aufgaben

Die Finanzkommission kann dem Gemeinderat beantragen eine besondere Revisionsstelle zu wählen oder Sachverständige zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht beizuziehen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 22

Soweit dieses Organisationsreglement insbesondere bezüglich Organisation, Geschäftsführung und Kontrolle eine bestimmte Frage nicht regelt, gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft gemäss Art. 720 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts als subsidiäres öffentliches Recht der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Gemeinderechts.

Aktienrecht als  
subsidiäres Recht  
und Vorbehalt

#### Art. 23

Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

#### Art. 24

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2000 genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann:

Paul Meyer

Der Gemeindeschreiber

Markus Meier